

für die fünf freundlichen Linien
Anringelichten Landes des
Grazger Hofes mit 5 fl. 27 Kr
Eandts neuzugewonnen sind.

Conclusio.

Es dürfen keine neuen
Ländchen neuzugewonnen.

H. Dr. di Pauli.

No 826.

Gubernat. Circulare d. d. 26. 7
Juni. proff. 2. 7 Jul. Das die
Erwerbungen der Güter in
jedem Jahr ohne Anweisung
des Landes nicht werden
sollen. gegen welche ab dem
der Hofe der Landes an
den Hofe nicht beauftragt,
und werden immer die in
den Sammlungen der Güter
zahlen N. 198. der Hofe
Anweisung vom 13. 7. 1783.
hierdurch anzuzeigen.

Conclusio.

Für den Hofe.

No 828.

Erwerbungen d. d. 28. 7
Juni. proff. 4. 7 Jul. Das die
des neuzugewonnen Güter und
Ländchen Anweisung der
mögen im Anweisung 1366 fl.
22 Kr Eandts befragen hat,
des abgefragt den Hofe
mit 130 fl. 7 Kr 2. fl.
zu befragen prägen, worauf
Ländchen Anweisung des Hofe.